

Schadensersatzanspruch eines Fotografen bei urheberrechtswidriger Veröffentlichung eines Fotos auf der Homepage

Wer ein Foto ohne Zustimmung des Fotografen auf seiner Homepage veröffentlicht, schuldet dem Fotografen als dem Inhaber des Urheberrechts Schadensersatz in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr.

Die Höhe dieser Gebühr kann auf der Grundlage eines Lizenzbetrages bemessen werden, den der Fotograf für das Foto mit seinem Auftraggeber vereinbart hat.

Die Entscheidung

Nach einer mit der unbefugten Benutzung der Fotos begründeten Abmahnung des Klägers gab der Beklagte ihm gegenüber eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Im Verfahren stritten die Parteien darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Beklagte dem Kläger für die Benutzung der Fotos Schadensersatz zu leisten hat.

Das OLG hat dem Kläger einen Schadenersatzanspruch zuerkannt und in der Höhe pro Bild 10 Euro als gerechtfertigt angesehen. Mit der Wiedergabe auf der Homepage habe der Beklagte die Urheberrechte des Klägers verletzt. In der Höhe sei der Anspruch des Klägers mit einem Betrag von 10 Euro gerechtfertigt.

Als Verletzter könne der Kläger nur die Vergütung verlangen, die ihm bei einer ordnungsgemäßen Übertragung des Nutzungsrechts gewährt worden wäre. Bei der Schadensberechnung wird der Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen fingiert und das OLG schätzte die Vergütung.

Fundstelle: OLG Hamm, Urteil v. 17.11.2015, Az.: 4 U 34/15